

## Sitzungsvorlage

öffentlich

2019/09/328

*Betreff***Überprüfung und Fortschreibung des Lärmaktionsplans  
hier: Beratung mit Rederecht für die Öffentlichkeit über den  
Lärmaktionsplan und hierzu eingegangene Stellungnahmen**

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Bau- und Umweltausschuss Trittau (Entscheidung)	21.02.2019	Ö

### Sachverhalt:

In der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 01.11.2018 fand eine erste Beratung zur alle 5 Jahre vorgeschriebenen Überprüfung und Fortschreibung des Lärmaktionsplanes statt. Die Ziele des Lärmaktionsplanes vom 05.06.2014 wurden bestätigt. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurde eine neue Auslegung des Planes mit der Möglichkeit zur Stellungnahme sowie eine erneute Beratung im Bau- und Umweltausschuss mit einem Rederecht der Öffentlichkeit beschlossen. Die Auslegung läuft derzeit. Eingehende Stellungnahmen werden nachgereicht. Als Anlage ist ein Auszug aus dem Plan mit den angestrebten Maßnahmen beigefügt.

Eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 28.08.2018 hat einen Anspruch einer Gemeinde auf die Anordnung einer nächtlichen Geschwindigkeitsbeschränkung aus Lärmschutzgründen bestätigt.

<http://vghmannheim.de/pb/,Lde/5460931/?LISTPAGE=5460539>

### Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Ziele des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Trittau vom 05.06.2014 zu bestätigen (ggf. mit den sich aus der Beratung ergebenden Änderungen und Ergänzungen) und das Ergebnis der Überprüfung und Fortschreibung des Lärmaktionsplanes öffentlich bekannt zu machen.

### Finanzielle Auswirkungen:

keine

### Anlagen:

Maßnahmenkatalog Lärmaktionsplan vom 05.06.2014

### 3. Maßnahmenplanung

#### 3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Im Gebiet der Gemeinde Trittau wurden bislang folgende lärmindernden Maßnahmen umgesetzt:

- Berücksichtigung der Lärmentwicklung im Rahmen der Bauleitplanung  
Daraus folgend: - Anlegen von Lärmschutzwällen entlang der Gadebuscher Straße

#### 3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Die Mehrzahl der Maßnahmen liegt nicht im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Trittau. Auf die Umsetzung der Maßnahmen in den Zuständigkeiten des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein sowie der Verkehrsbehörde des Kreises Stormarn kann die Gemeinde keinen großen Einfluss nehmen. Daher sind die Maßnahmen als Vorschläge an die zuständigen Behörden mit der Bitte um Prüfung und Beachtung anzusehen.

Nr.	Maßnahme	Ziel/Bewertung	Zuständigkeit	Realisierbarkeit
<b>B 404</b>				
1	zulässige Höchstgeschwindigkeit in der Nacht auf 70 km/h	Reduzierung der Lärmbelastung in der Nacht	Verkehrsbehörde des Kreises	kurzfristig
2	Lärmschutzwall/-wand entlang der angrenzenden Wohnbebauung	Reduzierung der Lärmausbreitung und -belastung → der Lärmschutz wird durch die Planfeststellungsbeschlüsse zum Bau der Überholfahrstreifen abschließend geregelt	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr	langfristig
3	regelmäßige Verkehrszählungen	Grundlage der Begründung zur Durchsetzung von lärmindernden Maßnahmen	Gemeinde	kurzfristig
<b>L 93 (Trittauerfeld, Großenseer Straße)</b>				
4	zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h am Trittauerfeld	Reduzierung der Lärmbelastung für Anwohner	Verkehrsbehörde des Kreises	kurzfristig
5	Querungshilfe für Fußgänger am Trittauerfeld	erfordert Geschwindigkeitsanpassung und führt dadurch zur Lärmreduzierung	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr	mittelfristig
6	zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h in der Großenseer Straße	Reduzierung der Lärmbelastung für Anwohner	Verkehrsbehörde des Kreises	kurzfristig
7	Sanierung und Bau eines vollständigen straßenbegleitenden beidseitigen Gehweges	unterschiedliche Straßengestaltung/Gestaltung des öffentlichen Raumes trägt zu anderer Geschwindigkeitswahrnehmung bei	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr	langfristig
<b>L 93 (Bahnhofstraße, Kirchenstraße, Poststraße)</b>				
8	Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h	Reduzierung der Lärmbelastung	Verkehrsbehörde des Kreises	kurzfristig
9	Umgestaltung Marktplatz	Umgestaltung des öffentlichen Raumes	Gemeinde	mittelfristig
10	in der Poststraße Einbau	zur Verbesserung der Lärmsi-	Landesbetrieb	langfristig

	lärmreduzierter Straßendecke mit nachgewiesener Wirksamkeit bei $v \leq 50$ km/h (derzeit im Zulassungsverfahren)	situation in der Ortsmitte (Nähe Wohnbebauung) Prüfung eines neuen Straßenbelages mit nächster anstehender Straßendeckenerneuerung	Straßenbau und Verkehr	
11	Umleitung des Schwerlastverkehrs aus der Ortsmitte (Poststraße)	Reduzierung des Verkehrsaufkommens und der Lärmbelastung in der Ortsmitte, aber Verlagerung der Belastungen durch Schwerlastverkehr	Verkehrsbehörde des Kreises	kurzfristig
<b>L 94 (Hamburger Straße)</b>				
12	Ampelanlage/Kreisverkehr an der Kreuzung Vorburgstraße/Hamburger Straße	Verkehrsberuhigung	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr	mittelfristig
13	Sanierung und zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30km/h innerorts	Reduzierung der Lärmbelastung	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, Verkehrsbehörde des Kreises	mittelfristig
<b>L 220 (Möllner Straße)</b>				
14	Verkehrinsel Möllner Straße	Verkehrsberuhigung	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr	mittelfristig
15	Lärm- und Geschwindigkeitsmessungen im Ort	Grundlage der Begründung zur Durchsetzung von lärm-mindernden Maßnahmen	Gemeinde	kurzfristig

#### Hinweise:

Verkehrsbeschränkungen aus Gründen des Lärmschutzes bedürfen stets einer Einzelfallentscheidung unter Beachtung der Grenzen des § 45 Abs. 9 StVO, die nicht nur von der Überschreitung von Grenz- und / oder Richtwerten abhängig ist. Maßgeblich sind bei der Entscheidung der Verkehrsbehörde über eine verkehrsrechtliche Maßnahme zur Lärmreduzierung insbesondere auch die Lärmschutz-Richtlinien-StV, die bei der Festlegung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen u. a. die Berücksichtigung der Funktion der Straße verlangt.

Alle verkehrsrechtlichen Anordnungen bedürfen gemäß StVO bzw. VwV-StVO der vorherigen Anhörung des Straßenbaulträgers und der Polizei (Stabsbereich 1.3 der Polizeidirektionen). In Zweifelsfällen ist die Zustimmung der oberen und / oder der obersten Verkehrsbehörde einzuholen.

### 3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

#### Ruhiges Gebiet

Als Ruhiges Gebiet, das vor einer Zunahme des Lärms zu schützen ist, wird das Naturschutzgebiet Hahnheide festgesetzt. Das Gebiet umfasst die großen Waldflächen des Gemeindegebietes, die gleichzeitig EU-Vogelschutz- und FFH-Gebiet sind. Die Lage des Gebietes ist in Anlage 3 gekennzeichnet.

### 3.4 Kurz- und Mittelfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

Die Gemeinde beabsichtigt entsprechende Zählungen der Verkehrsmenge auf den Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet durchzuführen und die Lärmbelastungen zu